

Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG

Argumentarium zur Motion Nr. 1836.03

Eingereicht von Géraldine Marchand-Balet, CVP, VS

Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern
Herbst-Session 9. bis 27. September 2019

Warum braucht es einen Gesetzesartikel für die gewaltfreie Erziehung im ZGB?

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Artikel 11, BV)

Die Abschaffung des Züchtigungsrechts der Eltern im Jahr 1978 war ein erster Schritt hin zum Schutz der physischen Integrität des Kindes. Die bestehende Rechtsunsicherheit sowie traditionelle Verhaltensmuster führen aber vielerorts dazu, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern in unserer Gesellschaft noch immer vertretbar erscheint.

So bedarf Art. 11 der Bundesverfassung einer Konkretisierung und zwar im Zivilgesetzbuch (ZGB). Der ZGB-Artikel könnte in etwa so aussehen:

«Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig» ([BGB Art. 1631, Abs. 2, Deutschland](#))

Der Bundesrat lehnt einen Artikel im ZGB mit der Begründung ab, Kinder unterständen dem Schutz durch das Strafrecht. Das Strafrecht aber ist wirkungslos für weniger gravierende Fälle.

Schläge sind kontraproduktiv und schaden der Entwicklung

In der Schweiz erhalten Kinder häufig Prügel aus Überforderung, Hilflosigkeit, aber auch aus Überzeugung. Körperstrafen schaden der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Gewalt schwächt das Selbstvertrauen des Kindes und fördert aggressives Verhalten. Sie stört die soziale, intellektuelle und emotionale Entwicklung des Kindes. Das ist weder halt- noch legitimierbar.

Handgreiflichkeiten sind weder sinnvoll noch zielführend. Für den Moment wird sich das Kind vielleicht – im wahrsten Sinne des Wortes – geschlagen geben, aber langfristig sind Schläge in der Erziehung kontraproduktiv. Sie machen das Kind eher aggressiv, es lernt Gewalt zu akzeptieren und später vielleicht selber anzuwenden.

Eltern dürfen nicht kriminalisiert werden

Manche Eltern befürchten, mit einem Gesetz für gewaltfreie Erziehung könnten ihnen Strafen drohen, falls ihnen einmal die Hand ausrutscht. Doch weder in Deutschland noch in Österreich ist je ein Vater oder eine Mutter wegen eines Klapses bestraft worden. Niemand soll kriminalisiert werden! Deshalb muss das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetz verankert werden und nicht im Strafgesetz.

Hohe Signalwirkung und weniger Gewalt

Ohrfeigen oder Klapse erniedrigen und demütigen ein Kind, sie sind schädlich für seine Entwicklung. Ebenso psychische Grausamkeiten. Ein Artikel für das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat eine hohe Signalwirkung und führt längerfristig zu einem gesellschaftlichen Sinneswandel; das sieht man in unseren Nachbarländern. In Deutschland zum Beispiel hat ein Sinneswandel stattgefunden seit der Einführung des Artikels für eine gewaltfreie Erziehung: „Das Gesetz fördert nicht nur kritische Einstellungen zur Gewalt, sondern sensibilisiert Eltern obendrein für Gewalt in der Erziehung“, schreibt Prof. Dr. Kai D. Bussman in seiner Studie (2010). Diese Studie bestätigt, dass das Gewaltniveau seit der Einführung des Gesetzes deutlich gesunken ist.

Die Schweiz hat 1997 die UN-Konvention für die Rechte des Kindes unterzeichnet (Artikel 19)

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, Kinder vor jeder Form von Misshandlung durch ihre Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen sowie entsprechende Präventions- und Behandlungsprogramme anzubieten. Dazu gehört ein gesetzlich verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Schweiz wurde bereits zwei Mal von der Uno deswegen gerügt.

Ein ZGB-Artikel ermöglicht dem Bund Massnahmen

Ein Artikel für die „gewaltfreie Erziehung“ im ZGB ermöglicht es Bund und Kantonen Massnahmen zu finanzieren, die das Körperstrafenverbot bekannt machen.

Geschäftsstelle: Barbara Heuberger, Stauffacherstrasse 175, 8004 Zürich
E-Mail: verein.gewaltfreie.erziehung@gmail.com, Mobile 079 484 41 08
Website deutsch: keine-gewalt-gegen-kinder.ch
Website französisch: keine-gewalt-gegen-kinder.ch/fr
Website italienisch: keine-gewalt-gegen-kinder.ch/it